

## **Rechtlicher Hinweis:**

Die Begründungen dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!

Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.

Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.

Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen.

Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Stadtplanungs- und Bauordnungsamt mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

# S T A D T   B O C H U M

## B e g r ü n d u n g

(§ 9 Abs. 6 BBauG)

zum Bebauungsplan Nr. 353 für das südwestliche Teilstück der Ehrenfeldstraße zwischen Grottenstraße und Hattinger Straße sowie für einen öffentlichen Parkplatz nördlich der Ehrenfeldstraße

---

Aufgabe des Bebauungsplanes ist es, durch Festsetzung öffentlicher Verkehrsflächen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Herstellung des noch nicht ausgebauten Teilstückes der Ehrenfeldstraße zwischen Grottenstraße und Hattinger Straße zu schaffen. Die Ehrenfeldstraße hat die Bedeutung einer Wohnsammelstraße für den Wohnbereich zwischen Hattinger Straße und Bundesbahnstrecke Essen/Bochum. Sie ist im südlichen Teilstück lediglich als unbefestigter, einspurig befahrbarer Weg vorhanden. Zur Verbesserung der Erschließung und des Verkehrsablaufs sowie zur Schaffung eines besseren Zusammenhangs des Straßennetzes ist es erforderlich, dieses Teilstück leistungsfähig auszubauen und verkehrsgerecht an die Hattinger Straße anzubinden; zugleich erhält die Ehrenfeldstraße hierdurch einen doppelten Anschluß an das übergeordnete Straßennetz.

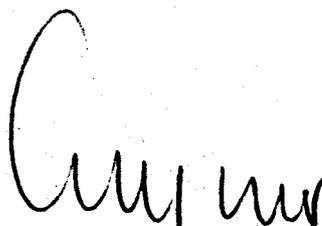
Im Bebauungsplan sollen ferner die notwendigen Flächen für die Anlage eines öffentlichen Parkplatzes ausgewiesen werden. Dieser Parkplatz ist erforderlich, um die Hattinger Straße vom ruhenden Verkehr zu entlasten und für die im Zusammenhang mit dem Bau der Verbindung Bessemer Straße/Sternstraße entfallenden Park- und Stellplätze Ersatz zu schaffen. Mit der Herstellung dieses Parkplatzes wird zugleich dem Wunsch des Bergmannsheils auf Vergrößerung des zu Besuchszeiten nicht ausreichenden Park- und Einstellplatzangebotes Rechnung getragen.

Die Planverwirklichungskosten sind überschläglich mit 1.030.000,-- DM ermittelt worden.

Soweit die benötigten Flächen nicht freihändig erworben werden können, sind bodenordnende Maßnahmen vorgesehen.

Bochum, den **28. Mai 1973**  
I. V.

  
Oberbürgermeister

  
Stadtbaurat

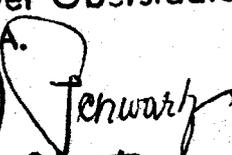
Der Planentwurf und diese Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit

vom 1. Juni 1973 bis einschließlich 2. Juli 1973 öffentlich aus-  
gelegt.

Bochum, den 3. Juli 1973

Der Oberstadtdirektor



  
Schwartz

Gehört zur Vfg. v. 23. 1. 74

Az. I. B. 2 - 125.112 (Bochum 353)

Landesbaubehörde Ruhr